

Tapper / Müller-Dittloff, Schulleitung A-Z Rheinland-Pfalz

Autor: *Grumbach*

Titel: Schulleitung A-Z Rheinland-Herausgeber: Tapper; Müller-Dittloff Pfalz

Auflage: [keine Angabe]

Autor: Grumbach

Abschnitt: Ratgeber A-Z → F – J

Handy in der Schule

- I. Kurzbeschreibung
- II. Erläuterungen zum Stichwort
 - Allgemeines Handyverbot in der Schule ?
 - Handy im Unterricht
 - Handy in der Pause und Freistunde
 - Handy bei Leistungsfeststellungen und Prüfungen
 - Handy bei der Schulfahrt
 - Foto-Handy – illegale Bild- und Tonaufnahmen – Videos im Internet
- III. Rechtsgrundlagen
- IV. Handreichungen/Empfehlungen
- V. Rechtsprechung
- VI. Fachliteratur
- VII. Fachbeiträge/Aufsätze
- VIII. Praxisbeispiele und Praxishilfen
- IX. Service

Synonyme: (Hilfsmittel, Leistungsbewertung, Prüfung, Störung der Ordnung in der Schule, Täuschung)

I. Kurzbeschreibung

Eine förmliche Regelung für den Umgang mit Handys in der Schule gibt es in Rheinland-Pfalz nicht.

Die Schulen müssen auf der Grundlage von Schulgesetz (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:311934,1/) und Schulordnung im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags etwaigen Problemen mit Handys in der Schule begegnen. Ziel ist es, den störungsfreien Unterricht und Schulbetrieb auch bei einer Nutzung des Handys durch eine Vielzahl von Schülern zu sichern. Die pädagogische Verantwortung des Lehrers gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 SchulG (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:311934,26/), die Aufsichtsbefugnis,

das Recht der erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen und das Hausrecht bilden die rechtliche Grundlage, um die Nutzung von Handys in der Schule zu steuern.

Folgende Problemfelder sind denkbar:

- Allgemeines Handyverbot in der Schule?
- Handy im Unterricht;
- Handy in Pausen und Freistunden;
- Handy bei Leistungsbewertungen und in Prüfungen;
- Handy bei Schulfahrten.
- Foto-Handy – illegale Bild- und Tonaufnahmen – Videos im Internet

II. Erläuterungen zum Stichwort

Allgemeines Handyverbot in der Schule ?

Schulen wünschen sich manchmal ein allgemeines Handyverbot. Aus folgenden Erwägungen lässt sich eine solche einschneidende Maßnahme rechtlich nicht begründen.

Da das Schulverhältnis seit den 70er Jahren kein „besonderes Gewaltverhältnis“ ist, bedarf grundsätzlich jeder Eingriff in die Rechtsposition des Schülers einer gesetzlichen Grundlage (Gesetzesvorbehalt). Ein generelles Verbot, ein Handy in der Schule zu haben und es zu nutzen, würde einen solchen Grundrechtseingriff darstellen. Eine spezifische und ausdrückliche schulgesetzliche Ermächtigung dafür gibt es in Rheinland-Pfalz nicht. Es bestehen auch erhebliche Zweifel, ob ein solches Gesetz verfassungsfest wäre, da ein allgemeines Handyverbot in der Schule unverhältnismäßig und damit nicht rechtmäßig wäre.

Darüber hinaus besteht aber für die Schule auf der Grundlage der gesetzlichen Generalklausel (Art. 7 Abs. 1 GG (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:137457,8/), §§ 1 (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:311934,2/), 25 Abs. 1 Satz 1 (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:311934,26/), 53 Abs. 2 Nr. 7 SchulG (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:311934,54/), §§ 82 ff. Übergreifende Schulordnung (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:187629,86/)) das Recht und die Pflicht, jene Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu gewährleisten.

Störend ist nicht, dass der Schüler ein Handy in die Schule mitbringt; nicht einmal in allen schulischen Situationen ist es störend, wenn mit dem Handy kommuniziert wird.

Störend ist aber das klingelnde Handy im Unterricht. Natürlich darf im Unterricht nicht mit dem Handy kommuniziert werden. Bei Leistungsbewertungen und Prüfungen muss es außerhalb des Zugriffs des Schülers bleiben.

Diese Sachverhalte zeigen, dass ein allgemeines Verbot, ein Handy in der Schule zu haben, nicht erforderlich ist, um den Schulbetrieb zu sichern. Ein entsprechendes Verbot wäre unverhältnismäßig und damit rechtswidrig. Diese Rechtsauffassung, die die derzeit herrschende Meinung wiedergibt, wäre zu überprüfen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse sich wesentlich verändern.

Bei diesem Ergebnis ist zu berücksichtigen, dass das Handy für den Schüler auf dem Schulweg, in der Zeit vor und nach der Schule, in Notfällen sowie für den Kontakt mit den Eltern von wesentlicher Bedeutung sein kann. Ein allgemeines Handyverbot beim Besuch der Schule würde alle diese privaten, manchmal notwendigen Nutzungsmöglichkeiten unterbinden; es würde die Rechte des Schülers ohne Not beschneiden. Es wäre ein unverhältnismäßiger und damit rechtswidriger Eingriff.

Ein dennoch von der Schule oder Schulverwaltung verhängtes allgemeines Handyverbot – etwa in der Hausordnung oder mit Beschluss des Schulausschusses – könnte daher nur empfehlende Wirkung haben.

Die Schule könnte allerdings bei Aufnahme des Schülers mit den Schülern und den Eltern eine – sanktionsbewehrte – freiwillige Vereinbarung treffen, die den Schülern das Mitbringen oder Benutzen des Handys in der Schule untersagt. Eltern und Schüler müssten diese Verhaltensrichtlinie unterschreiben und sie damit verbindlich machen.

Tatsächlich hat sich unter dem Eindruck der zunehmenden Verbreitung von Handys an Schulen, auf denen Gewalt- und Horrorvideos gezeigt werden können, auch die rechtliche Bewertung geändert: So hat Bayern 2006 in § 56 des Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes folgendes festgelegt: „Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.“ In Rheinland-Pfalz bleibt es bei der oben beschriebenen Situation.

Zum ersten Mal sind in Deutschland 2006 14-jährige Jugendliche wegen Gewaltvideos auf ihren Handys vom Amtsgericht Sonthofen zu drei bzw. sechs Tagen gemeinnütziger Arbeit verurteilt worden. Die Handys wurden dauerhaft eingezogen. Es wäre wünschenswert, wenn auch andere Länder in Taten deutlich machen würden, dass Gewalt- und Horrorvideos zumal an Schulen gesellschaftlich missbilligt werden.

Italien ist das erste europäische Land, das die Benutzung von Handys an Schulen generell verboten hat. Auslöser für diese Maßnahme war in erster Linie ein an der Schule aufgenommenes Gewaltvideo, das das Quälen eines behinderten Schülers zeigte. Als Sanktion für die Verletzung dieses Verbots kann die Schule das Handy einziehen und letztlich den Schüler von Abschlussprüfungen ausschließen.

Auch in Großbritannien stellt das sog. Cyberbullying, bei dem mit Handy gedrehte Videos ins Internet gestellt werden, ein wachsendes Problem an Schulen dar. Es wird erwogen, Handys an Schulen zu verbieten und die entsprechenden Websites schließen zu lassen.

Handy im Unterricht

Das klingelnde Handy und das benutzte Handy im Unterricht stellen eine Unterrichtsstörung dar. Im Unterricht muss das Handy ausgeschaltet bleiben. Die aufsichtsführende Lehrkraft spricht das entsprechende Verbot aus.

Zu widerhandlungen kann die Lehrkraft mit erzieherischen Mitteln, Ordnungsmaßnahmen gemäß §§ 82 ff. Übergreifende Schulordnung (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:187629,86/) und mit einer vorübergehenden Wegnahme des Geräts begegnen.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass für eine endgültige Einziehung des Geräts, für ein gewaltsames Festhalten und Durchsuchen des Schülers und seiner Sachen keine schulrechtliche Grundlage besteht. Hier ist die Schule auf die Freiwilligkeit des Schülers angewiesen. Im Hintergrund steht die Drohung, die Polizei im Wege der Amtshilfe einzuschalten.

Statthaft ist – wie oben ausgeführt – die vorübergehende Wegnahme des Handys, die bei Beendigung der Störung aufgehoben wird. Das kann das Ende der Unterrichtsstunde oder auch des Schultages sein. Das Gerät wird dem Schüler oder seinen Eltern ausgehändigt. Die Lehrkraft entscheidet dies im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung nach Maßgabe des Einzelfalls.

Handy in der Pause und Freistunde

In der Literatur wird zwischen den großen und kleinen Pausen unterschieden. Entscheidend für ein Verbot ist, ob die Benutzung des Handys konkret zu einer Unterrichtsstörung oder zur Störung des Schulbetriebs führt.

Während dies bei den kurzen Pausen und sonstigen kurzen Unterbrechungen zwischen zwei Unterrichtsstunden eher zu befürchten sein wird, wird demgegenüber bei den großen langen Pausen und Freistunden, die auf dem Schulhof verbracht werden, die Unterrichtsstörung eher unwahrscheinlich sein. Hier wäre ein Handyverbot unverhältnismäßig.

Wenn aber in Zusammenhang mit dem Handy auch in den großen Pausen Konflikt- und Gefahrensituationen entstehen, die Handybenutzung so ausufert, dass sie pädagogisch nicht mehr zu vertreten ist, Schüler zu spät, zu abgelenkt, zu gestresst im Unterricht erscheinen, wird auch in dieser Situation ein Handyverbot zu rechtfertigen sein.

Handy bei Leistungsfeststellungen und Prüfungen

Bei der Leistungsfeststellung, insbesondere bei Prüfungen, kommt es allein auf die eigenständig erbrachte Leistung des Kandidaten an. (Nicht erlaubte) Hilfsmittel scheiden daher bei der Leistungserbringung aus. Das Handy muss grundsätzlich als – potientes – Hilfsmittel gewertet werden.

Wird bei einer Leistungsfeststellung oder einer Prüfung ein Handy als Hilfsmittel eingesetzt, liegt eine Täuschung bzw. ein Täuschungsversuch vor. Hierfür sehen Schulordnung und Prüfungsordnung entsprechende Sanktionen vor: §§ 50 (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:187629,51/), 72 Übergreifende Schulordnung (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:187629,76/), § 28 Abiturprüfungsordnung (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:4055028,29/).

Da das Handy als potientes unerlaubtes Hilfsmittel eingesetzt werden kann, kann die aufsichtsführende Lehrkraft verlangen, dass das Handy – wie alle anderen unerlaubten Hilfsmittel auch – außerhalb des unmittelbaren Zugriffsbereichs des Schülers bleibt. Ob es genügt, das Handy in der Schultasche abzulegen oder ob es auf Grund der gemachten Erfahrungen zweckmäßiger ist, das Handy abzugeben, entscheidet die Lehrkraft im Einzelfall. Bei förmlichen Abschlussprüfungen vertritt die Literatur die Auffassung, dass das Handy vor der Prüfung abzugeben ist, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu gewährleisten. Der Besitz eines Handys in der Prüfung entgegen diesem Verbot stellt einen zu ahndenden Täuschungsversuch dar.

Handy bei der Schulfahrt

Die Schulfahrt ist eine grundsätzlich „rund um die Uhr“ beaufsichtigte schulische Veranstaltung, so dass die oben ausgeführten Grundsätze auch hier zu beachten sind. Andererseits wird man das verständliche Interesse vieler – insbesondere jüngerer – Schüler berücksichtigen müssen, den Kontakt zur Familie und zu sonstigen privaten Belangen aufrechtzuerhalten. Schon bei der Vorbereitung der Fahrt sollten daher zusammen mit den Eltern klare sanktionsbewehrte Regeln über den Umgang mit Handys während der Schulfahrt verabredet werden.

Alle hier angesprochenen Probleme könnten Gegenstand einer Vereinbarung sein, die von der Schulleitung zusammen mit dem Schulleiternbeirat und der Schülerversammlung erarbeitet und von den Schülern und ihren Eltern bei der Aufnahme in die Schule unterschrieben wird. Sie sollte in jedem Fall Aussagen über die Folgen einer Zuwiderhandlung enthalten. Ein Verstoß gegen die Vereinbarung könnte auch mit einer Ordnungsmaßnahme geahndet werden.

Foto-Handy – illegale Bild- und Tonaufnahmen – Videos im Internet

Diese Geräte sind bei den Schülern sehr beliebt. Sie verleiten freilich zum heimlichen Anfertigen von Bildaufnahmen. Nicht immer ist dies harmlos und rechtlich unproblematisch. § 33 Kunsturhebergesetz ([/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:140502,26/](#)) hatte bislang nur die Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung von Personenfotos ohne die Zustimmung des Abgebildeten verboten, nicht aber die bloße Herstellung des Bildes und dessen Weitergabe an Dritte. Diese Lücke schließt nunmehr § 201 a Strafgesetzbuch ([/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:137474,539/](#)): Das unbefugte Anfertigen eines Bildes einer anderen Person ist strafbar, wenn dadurch der höchstpersönliche Lebensbereich der Person verletzt wird. Dieser auslegungsbedürftige Rechtsbegriff wird Anlass für vielfältige gerichtliche Entscheidungen werden. Man wird aber annehmen dürfen, dass die bloße unspektakuläre heimliche Aufnahme des Lehrers im Unterricht in der Regel nicht die höchstpersönliche Lebenssphäre verletzt. Anders z.B. die Aufnahme vom Kollegengespräch nach dem Unterricht oder vom Essen und Trinken im Lehrerzimmer. Anders – also als strafbar – zu werten ist auch die Aufnahme des Lehrers, der im Unterricht in einem Wutausbruch die Schüler kritisiert.

Strafbar macht sich nach § 201 Strafgesetzbuch ([/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:137474,317/](#)) auch, wer unbefugt das „nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen“ auf einen Tonträger aufnimmt. Das trifft auf jene Schüler zu, die die harsche Kritik des Lehrers an ihrem Verhalten („Horde von Hohlköpfen“) auf einen Tonträger aufgenommen haben. Freilich werden die Straftaten nach §§ 201 ([/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:137474,317/](#)),

201 a Strafgesetzbuch (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:137474,539/) nur auf Antrag des Verletzten – hier der Lehrer – verfolgt (§ 205 Strafgesetzbuch (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:137474,322/)).

Dass das Verhalten der Schüler als grober Vertrauensbruch schulordnungsmäßig zu ahnden ist, kommt hinzu, zumal wenn Bild- und Tonaufnahmen einem Rundfunksender zugespielt und dort der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

So geschehen in einem Mainzer Gymnasium im Frühjahr 2006 (vgl. Presseberichte der Mainzer Allgemeinen Zeitung vom 31.3. und 1.4.2006).

Werden Videos mit beleidigendem oder herabwürdigendem Inhalt in das Internet gestellt, wie etwa die „Hinrichtung“ eines Lehrers oder Fotomontagen pornografischen Inhalts, so muss klar sein, dass es sich hier nicht um Schülerscherze handelt, sondern dass hier Straftatbestände im Sinne des Strafgesetzbuchs (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:137474,1/) vorliegen: Beleidigungsdelikte §§ 185 ff.; Körperverletzungsdelikte §§ 223 ff.; Nachstellung § 238; Nötigung § 240; Bedrohung § 241. Die betroffenen Lehrer sollten sich an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft wenden und Strafantrag stellen.

Wegen der Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Lehrers können auch zivilrechtliche, vor Gericht einklagbare Schadensersatzansprüche auf die Straftäter zu kommen.

Auch die Betreiber der entsprechenden Internet-Seiten machen sich strafbar und schadensersatzpflichtig.

Wegen der Sperrung dieser diskriminierenden Seiten sollten sich die Lehrer an die Schulaufsicht wenden.

In Nordrhein-Westfalen wird derzeit an einer Handreichung für betroffene Lehrer gearbeitet. Im Juli 2007 hat das Landgericht Köln festgestellt, dass die Benotung der Lehrer im Internet durch die Schüler als Ausfluss der Meinungsfreiheit zulässig sei, nicht aber darüber hinausgehende Beschimpfungen und Verleumdungen.

III. Rechtsgrundlagen

Art. 7 Abs. 1 GG (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:137457,8/)

§ 1 SchulG (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:311934,2/)

§ 25 Abs. 1 Satz 1 SchulG (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:311934,26/)

§ 53 Abs. 2 Nr. 7 SchulG (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:311934,54/)

§§ 50 (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:187629,51/), 72 (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:187629,76/) und 82 ff. Übergreifende Schulordnung (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:187629,86/)

§ 28 Abiturprüfungsordnung (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:4055028,29/)

§ 33 Kunsturhebergesetz (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:140502,26/)

§§ 201 (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:137474,317/), 201 a Strafgesetzbuch (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:137474,539/), §§ 185 ff. (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:137474,301/), §§ 223 ff. (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:137474,346/), §§ 238 (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:137474,362/), 240 (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:137474,367/), 241 Strafgesetzbuch (/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:137474,368/)

IV. Handreichungen/Empfehlungen

V. Rechtsprechung

Zur Täuschung bei Prüfungen allgemein: SPE n.F. 846 (Täuschung bei Prüfungen)

VI. Fachliteratur

VII. Fachbeiträge/Aufsätze

Böhm, Thomas: Das Handyverbot, SchuR 2000, Heft 6/7/8, S. 131

Reip, Stefan: Handyverbot an der Schule?, SchuVw BW 2000, Heft 4, S. 84

VIII. Praxisbeispiele und Praxishilfen

IX. Service

Beitrag von: Dr. Joachim Grumbach, Mainz

Stand: Mai 2011